



Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksversammlung Harburg

Anfrage gem. § 27 BezVG	Drucksachen-Nr.: 20-0740
AfD-Fraktion	Datum: 19.05.2015

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum

Anfrage AfD betr. Schwimmunterricht an Harburger Schulen

Sachverhalt:

Das neue Konzept Schulschwimmen der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) hat zum Ziel, die Schwimmerquote nach Ende der Grundschulzeit zu erhöhen. *„Ziel ist es, dass mehr Kinder als bisher am Ende der Grundschulzeit sichere Schwimmer sind und die Bedingungen des Jugendschwimmabzeichens Bronze erfüllen“* (BSB, Pressemitteilungen, 31.05.13). Neben zusätzlichen finanziellen Kosten in Höhe von 650.000€, die aufgrund des neuen Konzepts entstehen, ergeben sich neue Anforderungen an die Schüler und das Lehrpersonal. So soll der Schwimmunterricht auf die Grundschulzeit konzentriert werden und dabei künftig je ein Halbjahr in Jahrgang 3 und 4 stattfinden. Darüber hinaus soll der Betreuungsschlüssel erhöht werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die zuständige Fachbehörde:

- 1) Welche Einrichtung stellt das Schwimmlehrpersonal für den Schwimmunterricht bereit?
- 2) Ist der im neuesten Konzept angepeilte, erhöhte Betreuungsschlüssel schon im aktuellen Schulhalbjahr sichergestellt?
- 3) Wie ist die aktuelle Schwimmhallensituation zu bewerten? Wie viele Bäder stehen für den Schwimmunterricht im Bezirk Harburg zur Verfügung und durch welche Schulen werden sie genutzt?
- 4) Wie hoch war der Ausfall an Schwimmunterricht im Bezirk Harburg in den letzten fünf Schuljahren?
- 5) Wie wird sichergestellt, dass die Kinder sicher und rechtzeitig zum Schwimmunterricht respektive wieder zurück zur Schule gelangen?
- 6) Wie wird die Berechtigung zur Erteilung von Schwimmunterricht festgestellt? Welche Voraussetzungen bestehen um Schwimmunterricht erteilen zu dürfen?
- 7) Besteht Erkenntnis darüber, wie viele Schüler dem Schwimmunterricht aus religiösen Gründen, gesundheitlichen Ursachen oder sonstigen Gründen fern bleiben? Falls ja, wie stellen sich die Zahlen aktuell für den Bezirk Harburg dar?

Anfrage der AfD-Fraktion nach §27 BezVG

Ulf Bischoff- *Fraktionsvorsitzender AfD*

Harald Feineis - *stellv. Fraktionsvorsitzender AfD*

Peter Lorkowski

Die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) beantwortet die Anfrage der AfD-Fraktion (Drs. 20-0740) wie folgt:

Antragstext Anfrage AfD betr. Schwimmunterricht an Harburger Schulen

Das neue Konzept Schulschwimmen der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) hat zum Ziel, die Schwimmerquote nach Ende der Grundschulzeit zu erhöhen. „Ziel ist es, dass mehr Kinder als bisher am Ende der Grundschulzeit sichere Schwimmer sind und die Bedingungen des Jugendschwimmabzeichens Bronze erfüllen“ (BSB, Pressemitteilungen, 31.05.13). Neben zusätzlichen finanziellen Kosten in Höhe von 650.000€, die aufgrund des neuen Konzepts entstehen, ergeben sich neue Anforderungen an die Schüler und das Lehrpersonal. So soll der Schwimmunterricht auf die Grundschulzeit konzentriert werden und dabei künftig je ein Halbjahr in Jahrgang 3 und 4 stattfinden. Darüber hinaus soll der Betreuungsschlüssel erhöht werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die zuständige Fachbehörde:

1. Welche Einrichtung stellt das Schwimmlehrpersonal für den Schwimmunterricht bereit?

Der verpflichtende Schwimmunterricht an Hamburger Schulen findet seit dem Schuljahr 2014/2015 regelhaft in den Jahrgangsstufen 3 und 4 in jeweils einem Schwimmhalbjahr statt. Durchgeführt wird dieser Unterricht durch die Bäderland Hamburg GmbH (BLH) bzw. durch den Verein Aktive Freizeit e.V. (VAF), die auch das Schwimmlehrpersonal bereitstellen (vgl. Drucksache 20/8276: Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft über die Optimierung des Konzepts für das Schulschwimmen).

2. Ist der im neuesten Konzept angepeilte, erhöhte Betreuungsschlüssel schon im aktuellen Schulhalbjahr sichergestellt?

Ja.

3. Wie ist die aktuelle Schwimmhallensituation zu bewerten? Wie viele Bäder stehen für den Schwimmunterricht im Bezirk Harburg zur Verfügung und durch welche Schulen werden sie genutzt?

Im laufenden Schuljahr 2014/15 konnten alle Bedarfe an Schwimmzeiten für das verpflichtende Schulschwimmen bedient werden.

Schule im Bezirk Harburg mit Grundschulabteilung	Zugeordnetes Schwimmbad SJ 2014/15
Ganztagsgrundschule Am Johannisland	Bad Süderelbe
Grundschule am Kiefernberg	Bad Süderelbe
Grundschule An der Haake	Bad Süderelbe
Grundschule Neugraben	Bad Süderelbe
Schule Arp-Schnitger-Stieg	Bad Süderelbe
Schule Cranz	Bad Finkenwerder

Schule Dempwolfstraße	Bad Midsommerland
Schule Grumbrechtstraße	Bad Süderelbe
Schule In der Alten Forst	Bad Midsommerland
Schule Kapellenweg	Bad Midsommerland
Schule Kerschensteinerstraße	Bad Süderelbe
Schule Maretstraße	Bad Midsommerland
Schule Marmstorf	Bad Midsommerland
Schule Neuland	- ¹
Schule Ohrnsweg	Bad Süderelbe
Schule Rönneburg	Bad Inseipark
Schule Scheeßeler Kehre	Bad Inseipark
Schule Schnuckendrift	Bad Süderelbe
Stadtteilschule Fischbek/Falkenberg	Bad Süderelbe

¹= Schule Neuland nutzt Schwimmbad in Niedersachsen.

4. Wie hoch war der Ausfall an Schwimmunterricht im Bezirk Harburg in den letzten fünf Schuljahren?

Die erfragten Daten werden von der zuständigen Behörde statistisch nicht erfasst. Zu den Ergebnissen einer Abfrage bei BLH siehe Drs. 21/642.

5. Wie wird sichergestellt, dass die Kinder sicher und rechtzeitig zum Schwimmunterricht respektive wieder zurück zur Schule gelangen?

Die Regelung zur Begleitung der Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zum und vom Schwimmbad sind auf der Homepage des Sportreferats der Behörde für Schule und Berufsbildung (<http://www.schulsporthamburg.de/Schulschwimmen/Durchfuehrungshinweise>) unter den Punkten „Begleitung der Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zum und vom Schwimmbad“, „Pünktlichkeit der Klassen“ und „Schülerbeförderung“ enthalten.

6. Wie wird die Berechtigung zur Erteilung von Schwimmunterricht festgestellt? Welche Voraussetzungen bestehen um Schwimmunterricht erteilen zu dürfen?

Im Schulsport gelten die „Grundsätze zur Sicherheit im Schulsport vom 01.08.2007“ (http://www.schulsporthamburg.de/media/downloads/products/00772_Grundsaeetze_zur_Sicherheit_im_Schulsport_1382001227.pdf) in Punkt 7: „Schwimmunterricht darf nur von Lehrerinnen und Lehrern erteilt werden, die eine Schwimmlehrbefähigung (z.B. im Rahmen des Sportstudiums) erworben haben oder einen von der Behörde erteilten oder anerkannten Befähigungsnachweis besitzen. Sie müssen außerdem innerhalb der letzten vier Jahre ihre Rettungs- und Wiederbelebungs-fähigkeit im Rahmen einer Fortbildung bei der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) nachgewiesen haben. Die zuständige Behörde kann weitere geeignete Personenkreise mit entsprechender Qualifikation beauftragen, Schwimmunterricht zu erteilen.“

Die Vertragspartner BLH und VAF sind verpflichtet, für die Erteilung des obligatorischen Schwimmunterrichts fachlich und pädagogisch geeignetes Schwimmlehrpersonal einzusetzen. Nach dem „Vertrag zur Durchführung des schulischen Schwimmunterrichts“ (§3 (1)) gelten als geeignete Schwimmlehrerinnen und Schwimmlehrer z. B. Fachangestellte für Bäderbetriebe/Schwimmeistergehilfen, Schwimmmeister/Meister für Bäderbetriebe, Personen mit Trainerlizenz Fachrichtung Schwimmen, Personen mit DLRG-Lehrschein

sowie Personen mit Fachübungsleiterlizenz-Schwimmen, die in der Lage sind, Schwimmunterricht gemäß dem „Fachlichen Rahmenkonzept“ durchzuführen.

7. Besteht Erkenntnis darüber, wie viele Schüler dem Schwimmunterricht aus religiösen Gründen, gesundheitlichen Ursachen oder sonstigen Gründen fern bleiben? Falls ja, wie stellen sich die Zahlen aktuell für den Bezirk Harburg dar?

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die nicht am Schwimmunterricht teilgenommen haben, sowie die Gründe werden von der zuständigen Behörde statistisch nicht erfasst; siehe hierzu auch Drs. 21/643).

gez. Schulz